



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06019**
Datum: 08.06.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Schule, Sport und Bäder

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	24.10.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Sportausschuss	24.05.2007	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	11.07.2007	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	12.07.2007	öffentliche Vorberatung
Stadtrat	19.07.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Beschlussvorlage - Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt
Halle (Saale) -
Sportförderrichtlinie**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der als Anlage beigefügten Sportförderrichtlinie und lässt sie zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Zum gleichen Termin tritt die Sportförderrichtlinie – beschlossen am 28.05.1997 – außer Kraft.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 50.000 € p. a. im UA 5500

VermHH :

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Mit dem Beschluss für die Leitziele des Sports für die Stadt Halle (Saale) sind die Schwerpunkte der Sportentwicklung definiert.

Die Sportförderrichtlinie dient der Umsetzung dieser Leitziele und stellt die Sportausübung als Hauptschwerpunkt heraus.

Besondere Schwerpunkte sind die Förderung des Sporttreibens für Kinder und Jugendliche sowie die Gewinnung von qualifizierten Übungsleitern

Die derzeit gültige Fassung der Sportförderrichtlinie bedarf daher aus diesen genannten Gründen einer grundlegend neuen Überarbeitung.

Anlage:

Stadt Halle (Saale)
GB III, Ordnung, Sicherheit, Umwelt

Halle, 2006-09-08

Betrachtung der wesentlichen Änderungen der Sportförderrichtlinie

Schwerpunkt	Neufassung	Fassung v. 28.05.1997
Ziele	Leitziele zum Sport In der Stadt	Entwicklung zur Sportstadt
Änderung der Systematik – Zuschuss f. Pachtanlagen	Neue HH-Stelle im UA 5500 f. Unterhaltung verpachteter Anlagen	Bestandteil der Vereinsförderung
Aktives Sporttreiben - Mitgliederförderung - Zuwendung für Übungsleiter	Förderung der Mitgliederzahl - Kinder- und Jugendliche - Behinderte - Senioren 7,50 € /Mon.	Förderung der Mitgliederstärke 5,00 € / Mon.
Zuschüsse an den SSB	Festbetragsförderung bis zu 15 T€	Förderung nach variabler Mitgliederzahl
Förderung von Großveranstaltungen	Zusätzl. Empfehlung der ständ. Konferenz Sportentwicklung; Nachweis des Präsentationswertes der Veranstaltungen	Beratung mit SSB und Sportausschuss



HALLE  *Die Stadt*

Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale)

- Sportförderrichtlinie -

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Grundsätze und Organisationsrichtlinien

Abschnitt 1	Ziele der Förderung
Abschnitt 2	Grundsätze der Förderung
Abschnitt 3	Antrags- und Bewilligungsbehörde
Abschnitt 4	Antragsberechtigung
Abschnitt 5	Antragsverfahren, Zuwendungsbewilligung
Abschnitt 6	Förderungsarten
Abschnitt 7	Rückzahlung einer Zuwendung
Abschnitt 8	Folgen zweckwidriger Verwendung
Abschnitt 9	Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
Abschnitt 10	Eigentum an geförderten Sachen

Teil II: Handlungsrichtlinie

II. 1	Die Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Rehabilitationssports sowie des Seniorensports
Abschnitt 1	Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Rehabilitationssports sowie des Seniorensports
Abschnitt 2	Förderung des Ehrenamtes
Abschnitt 3	Förderung des Nachwuchsleistungssports
Abschnitt 4	Förderung und Unterstützung territorialer Traditionsveranstaltungen im Breitensport
Abschnitt 5	Förderung sportlicher Großveranstaltungen und internationaler Wettkämpfe in der Stadt Halle (Saale)
Abschnitt 6	Förderung von Mannschaften und Einzelsportlern hallescher Sportvereine zur Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften durch anteilige Erstattung von Fahrtkosten
Abschnitt 7	Unterstützung des Stadtverbundes Halle (Saale) als Dachorganisation der halleschen Sportvereine
Abschnitt 8	Unterstützung bei der Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte
II. 2	Förderung der Vereine bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung, Sanierung und Instandsetzung sowie Errichtung vereinseigener Sportstätten

Abschnitt 1	Unterhaltung sportlicher Nutzflächen
Abschnitt 2	Unterhaltung unnormierter Nutzflächen, Rand- und Rahmengrün sowie allgemeiner Verkehrsflächen
Abschnitt 3	Unterhaltung von Sanitärflächen
Abschnitt 4	Erstattung von Bewirtschaftungskosten
Abschnitt 5	Anschaffung von Geräten und Maschinen
Abschnitt 6	Bauunterhaltung, Sanierung und Instandsetzung sowie Neubau von Vereinssportstätten
Abschnitt 7	Anmietung von Sporteinrichtungen

Teil I:

Grundsätze und Organisationsrichtlinien

Abschnitt 1:

Ziel der Förderung

- 1.1 Die Stadt Halle (Saale) hat das Ziel, gemeinsam mit allen Trägern, Freunden und Förderern, die sich direkt oder indirekt, aktiv oder passiv zugunsten des Sports engagieren, eine städtische Sportlandschaft zu schaffen und zu erhalten, die den Interessen und Neigungen ihrer Bürgerinnen und Bürger für eine aktive sportliche Freizeitgestaltung angepasst ist.
Es ist eine besondere Herausforderung, das wachsende Freizeitbedürfnis sozial integriert und inhaltsreich mit den Mitteln und Formen des Sports ausfüllen zu helfen.
- 1.2 Diese Richtlinie zielt auf die Umsetzung der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 28. Januar 2004 beschlossenen Leitziele der Sportentwicklung ab.
Die Stadt Halle (Saale) anerkennt die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Funktion; sie fördert die Träger des Sports im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- 1.3 Sie soll ein praktikabler Wegweiser für die finanzielle Förderung und Unterstützung des Sports in den Vereinen sowie zur Erhöhung des Ansehens und der Ausstrahlungskraft der Stadt Halle (Saale) sein.

Abschnitt 2:

Grundsätze der Förderung

- 2.1 Die Förderung des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale), auf die kein Rechtsanspruch besteht; sie steht unter dem Vorbehalt der für diesen Zweck im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- 2.2 Können für einen bestimmten Zweck Fördermittel beim Bund, beim Land Sachsen-Anhalt, beim Landessportbund Sachsen-Anhalt, bei weiteren öffentlichen Fördermittelgebern (z.B. ARGE) sowie Sportfachverbänden beantragt werden, sind dort Antragstellungen vorzunehmen.
Diese Antragstellungen sind Voraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Halle (Saale).
- 2.3 Soweit aus Mitteln öffentlicher Fördermittelgeber sowie durch Sponsoren eine Förderung des gleichen Zweckes erfolgt, darf die Summe aller Zuwendungen die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- 2.4 Bei Vorhaben, die Folgekosten auslösen, ist die Stadt Halle (Saale) von diesen Forderungen freigestellt.

Abschnitt 3:

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde für Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Schule, Sport und Bäder.

Abschnitt 4: **Antragsberechtigung**

4.1 Antragsberechtigt für Zuwendungen nach Maßgabe des Teils II.1 dieser Richtlinie sind eingetragene, gemeinnützige Sportvereine der Stadt Halle (Saale), die dem Landessportbund Sachsen-Anhalt und dem Stadtsportbund Halle (Saale) als ordentliche Mitglieder angehören.

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen in der Stadt und im Interesse der Stadt sind auch Sportverbände des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) antragsberechtigt.

4.2 Antragsberechtigt für Zuwendungen nach Maßgabe des Teils II.2 dieser Richtlinie sind Sportvereine der Stadt Halle (Saale), die Eigentümer von Sporteinrichtungen sind, für die eine Förderung durch die Stadt beabsichtigt ist.
Dem Eigentum stehen Erbbaurechte bzw. Rechte aus Miet- und Pachtverträgen gleich.

Abschnitt 5: **Antragsverfahren, Zuwendungsbewilligung, Verwendungsnachweis**

5.1 Fördermittel können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

5.2 Von der Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorgeschrieben werden.

5.3 Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Gewährung eines städtischen Zuschusses nach Maßgabe dieser Richtlinie ist seitens des Antragstellers grundsätzlich vom Vertreter im Rechtsverkehr gemäß Satzung zu führen. Dazu gehört auch die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen.

5.4 Mit der Antragstellung ist der Antragsteller verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Auskunft über die Beantragung sowie Gewährung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.

5.5 Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages ergeht ein schriftlicher Bescheid durch die Bewilligungsbehörde.

5.6 Für einen zustimmenden Bescheid ist eine Befristung zulässig; er kann weiterhin Auflagen, Termine und Verwendungsausschlüsse enthalten.

5.7 Erfolgt bis zum Ablauf einer gesetzten Frist der Abruf der bewilligten Mittel nicht, erlischt der Bescheid.
Eine erneute Antragstellung zum gleichen Zweck ist nicht zulässig.

5.8 Eine Zuwendung für die Durchführung von Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale) kann als Vorschuss ausgereicht werden.
Für eine vorzeitige Ausreichung der Fördermittel hat der Fördermittelempfänger das Erfordernis schriftlich zu begründen.
Die Auszahlung der Mittel darf frühestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin erfolgen.

5.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den Nachweis für die sachgemäße und sparsame Verwendung der Fördermittel zu erbringen.
Für diesen Verwendungsnachweis setzt die Bewilligungsbehörde die Form sowie den Abgabetermin fest.

5.10 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises Originalbelege anzufordern; nach der Prüfung werden diese an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

Abschnitt 6: **Förderungsarten**

Die Zuwendungen können gewährt werden als

- Anteilsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung.

Abschnitt 7: **Rückzahlung einer Zuwendung**

7.1 Eine städtische Zuwendung ist anteilig oder in voller Höhe an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne ihre Zustimmung geändert wird,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig vorgelegt wird.
- sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme gegenüber dem im Antragsverfahren eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan um mehr als 10 v.H. reduzieren.

7.2 Die Bewilligungsbehörde kann bei Minimierung der tatsächlichen Gesamtausgaben um bis zu 10 v.H. gegenüber dem im Antragsverfahren eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan in begründeten Fällen von einer Rückzahlung anteilig oder in voller Höhe absehen, wenn der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers unverändert ist bzw. sich erhöht.

Diese Entscheidung liegt im freien Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Abschnitt 8: **7. Folgen zweckwidriger Verwendung**

Die sofortige Rückzahlung einer Zuwendung in voller Höhe einschließlich eines banküblichen Zinssatzes hat zu erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung oder im Verwendungsnachweis falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Abschnitt 9: **Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

9.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die Zuwendungsbehörde zu informieren, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und es sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichbar ist oder wenn sich der Finanzierungsplan ändert.

9.2 Bei Eintritt einer oder mehrerer vorgenannter Umstände wird über den Antrag erneut befunden.

Abschnitt 10:

Eigentum an geförderten Sachen

- 10.1 Bei Förderung einer Anschaffung durch die Stadt geht diese in das Eigentum des Zuwendungsempfängers über.
- 10.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Aufnahme der Vermögenswerte in seine Vermögensrechnung nachzuweisen.
Die Bewilligungsbehörde kann dazu die Form festlegen und Termine für den Nachweis setzen.

Teil II:

Handlungsrichtlinie

II. 1 Die Förderung des Sports in den Vereinen als wichtigen Teil des gesamtgesellschaftlichen Lebens in der Stadt Halle (Saale)

Abschnitt 1:

Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Rehabilitationssports sowie des Seniorensports

- 1.1 Die Stadt kann den Sportvereinen jährlich mitgliedszahlabhängige Zuschüsse gewähren für
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 8,00 € |
| - Behindertensportler | 5,00 € |
| - Seniorensportler über 60 Jahre | 3,00 € |
- Doppelförderung ist ausgeschlossen. Es gilt der jeweils höchste Satz.
- 1.2 Die Beträge gemäß Ziffer 1.1 können nur gewährt werden, wenn
- die Mitgliederstärke in den jeweiligen Fördergruppen mindestens 20 beträgt
 - die Mitglieder den monatlichen Mindestbeitrag gemäß Beschluss des Hauptausschusses des LSB Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung entrichten
 - der Jahresbeitrag an den SSB/LSB in voller Höhe entrichtet worden ist.
- 1.3 Maßgebend für die Berechnung und Gewährung der Förderbeträge gemäß Ziffer 1.1 ist die Bestandserhebung des LSB Sachsen-Anhalt per 31. Dezember des Vorjahres.
Die Gewährung dieser Zuschüsse an Vereine, die der Jahresmeldung nicht oder nicht termingerecht nachkommen, ist nicht zulässig.
- 1.4 Die Stadt kann der Halleschen Sportjugend e.V. Zuschüsse für satzungsgemäße Maßnahmen sowie für territoriale Höhepunkte im Kinder- und Jugendsport gewähren. Dazu gehören Organisationskosten für neuartige Veranstaltungen mit Modellcharakter sowie Projekte für integrative Zielgruppen.
Die Zahlung von Vergütungen und Honoraren - ausgenommen sind Entschädigungen gemäß Finanzierungsrichtlinie des LSB Sachsen-Anhalt bzw. der Sportfachverbände für Kampf- und Schiedsrichter, Helfer und Betreuer bei Veranstaltungen - die Anschaffung von Geräten, Materialien sowie Sportbekleidung und Verwaltungsaufwendungen für Leitungs- und Organisationsgremien ist nicht zulässig.

Abschnitt 2:

Förderung des Ehrenamtes

- 2.1 Die Stadt kann den Vereinen für die Beschäftigung von nebenamtlichen lizenzierten Übungsleitern Zuwendungen in Höhe von 7,50 € pro Monat gewähren.
- 2.2 Zuwendungen für lizenzierte Übungsleiter können nur gewährt werden, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ausführungsrichtlinie des LSB Sachsen-Anhalt zur Unterstützung der Sportarbeit in den Vereinen erfüllt werden.
- 2.3 Maßgebend für die Gewährung und Berechnung der Förderbeträge ist die ÜL - Meldung der Vereine an den LSB per 31. Dezember des Vorjahres sowie ihre Fortschreibung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Abschnitt 3:

Förderung des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports

Die Stadt kann den Vereinen für ausgewählte Einzelprojekte im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport einmalige Zuwendungen gewähren.
Die Förderung ist beschränkt auf Zuschüsse zu Organisationskosten für Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Teams / Mannschaften.
Die Förderung von Einzelsportlern ist nicht zulässig.

Abschnitt 4:

Förderung und Unterstützung territorialer Traditionsveranstaltungen im Breitensport

- 4.1 Die Stadt kann den Trägern territorialer Traditionsveranstaltungen im Breitensport Zuschüsse zu den Organisationskosten gewähren.
Dazu gehören die Stadtsportspiele für Kinder, Jugendliche, und familienorientierte Veranstaltungen, territoriale Wettkampfhöhepunkte im Kinder- und Jugendsport, der Sportabzeichentag, sportliche Vergleiche mit Partnerstädten, Wettkämpfe von Stadtauswahlmannschaften sowie weitere Veranstaltungen im städtischen Interesse.
- 4.2 Verwaltungsaufwendungen für Leitungs- und Organisationsgremien sind nicht förderfähig.

Abschnitt 5:

Förderung sportlicher Großveranstaltungen und internationaler Wettkämpfe in der Stadt Halle (Saale)

- 5.1 Zur Erhöhung der Ausstrahlungskraft und des Ansehens der Stadt Halle (Saale) als Sportstadt kann die Stadt Sportvereinen sowie Sportfachverbänden Zuschüsse zu den Organisationskosten repräsentativer Sportgroßveranstaltungen, überregionaler Meisterschaften sowie internationaler Wettkämpfe gewähren.
- 5.2 Unter Berücksichtigung der Zielorientierung gemäß Ziffer 5.1 setzt die Stadt nachfolgende Prioritäten:
 - Herausragende Wettkämpfe mit bedeutendem internationalen Präsentationswert für die Stadt Halle (Saale)
 - Internationale und nationale Veranstaltungen mit überregionalem Präsentationswert für die Stadt Halle (Saale)
 - Meisterschaften / Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung
 - Veranstaltungen im städtischen Interesse.

5.3 Maßstab für die Gewährung städtischer Zuschüsse und deren Höhe sind

- der Präsentationswert für die Stadt Halle (Saale)
- die Medienpräsenz
- die Außenwirkung durch die Teilnehmer
- die nationale und internationale sportfachliche Bewertung sowie
- die Zuschauerresonanz.

Die Antragsteller haben den Nachweis über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien zu erbringen.

5.4 Die Stadtverwaltung bezieht in die Erarbeitung des jährlichen Veranstaltungskalenders

- als Entscheidungsvorschlag für den Sportausschuss - nachfolgende Gremien ein:
- das Präsidium des Stadtsportbundes
- die Ständige Konferenz Sportentwicklung bzw. den Arbeitsstab Sport

Abschnitt 6:

Förderung von Mannschaften und Einzelsportlern halescher Sportvereine zur Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften durch anteilige Erstattung von Fahrtkosten

6.1 Die Stadt kann den Vereinen die von ihnen getragenen Fahrtkosten für Mannschaften und Einzelsportler zu nationalen und internationalen Meisterschaften sowie internationalen Cup-Wettbewerben in Höhe von bis zu 50 v.H. der Gesamtausgaben erstatten.

6.2 Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage

- der Fahrkarten / Flugtickets der 2. bzw. Touristenklasse einschl. Platzkarten bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- der Rechnungslegung von Transportunternehmen bei Nutzung von Bussen, Kleinbussen sowie erforderlicher Gerätetransporter
- der Rechnungslegung anderer Fahrzeugeigner für Leihgebühr und Gebühr für gefahrene Kilometer sowie Originaltankbelege bei Selbstfahrern
- der Originaltankbelege für Fahrzeuge des Zuwendungsempfängers.

Den Belegen ist eine namentliche Aufstellung der Mitfahrer beizufügen.

6.3 Bei Nutzung privater PKW ist Abschnitt II des Gesetzes über die Reisekostenvergütung, zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 8 Gesetz vom 15. Dezember 2004 analog anzuwenden.

Danach erfolgt die Genehmigung zur Nutzung privater PKW sowie die Berechnung und Auszahlung der Wegstreckenentschädigung grundsätzlich mit Dienstauftrag des Zuwendungsempfängers.

6.4 Die anteilige Erstattung von Fahrtkosten kann nur für die Strecke von der Stadt Halle (Saale) zum Veranstaltungsort und zurück nach Halle (Saale) erfolgen.

6.5 Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Fahrtkosten von ihm getragen worden sind.

Die Übernahme des bei Zuschussgewährung durch die Stadt beim Verein verbleibenden Kostenanteils durch die Sportlerinnen und Sportler ist nicht zulässig.

6.6 Die Erstattung der Reisekosten incl. Platzkarten sowie Autobahngebühren beschränkt sich auf Teilnehmer, Trainer / Übungsleiter sowie Betreuer.

Weitere Nebenkosten sind nicht förderfähig.

6.7 Fahrtkosten zur Teilnahme an Vor- und Qualifikationswettkämpfen, an regionalen und Meisterschaften sowie an Meisterschaftsspielen werden nicht erstattet.

Abschnitt 7:

Unterstützung des Stadtsportbundes Halle (Saale) als Dachorganisation der halleschen Sportvereine

7.1 Die Stadt kann dem Stadtsportbund zur Förderung der Vereinsarbeit und zur Sicherung seiner Geschäftstätigkeit jährlich eine Zuwendung als Festbetrag in Höhe von 15.000,00 € gewähren.

7.2 Zur Beschäftigung von hauptamtlichen TrainerInnen, die beim SSB Halle angestellt sind, kann die Stadt dem SSB je Vollzeitstelle einen monatlichen Personalkostenzuschuss – als Komplementärbeitrag gemäß Vertrag über die Förderung und Beleihung des LSB Sachsen-Anhalt und dem Land Sachsen-Anhalt vom 04. 07.2005 - in Höhe von bis zu 920,00 € pro Monat gewähren.

Die Bezuschussung ist nur zulässig, wenn durch den LSB Sachsen-Anhalt ein Personalkostenzuschuss gewährt wird.

Die Bezuschussung durch die Stadt wird auf maximal 5 Vollzeitstellen begrenzt.

Die Beschäftigung der TrainerInnen erfolgt vorrangig in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Sport für Frauen und Mädchen, Behinderten- und Rehabilitationssport, Seniorensport sowie Projekten mit besonderem innovativen Charakter.

Die Bezuschussung durch die Stadt Halle (Saale) kann jährlich vertraglich zwischen dem Fachbereich Schule, Sport und Bäder der Stadtverwaltung und dem Präsidium des SSB vereinbart werden.

Der Vertrag wird bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr abgeschlossen.

7.3 Die Stadt kann dem SSB Zuwendungen für die Ehrung und Auszeichnung erfolgreicher Sportler und Sportlerinnen, verdienstvoller Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie Helfern und Förderern des Sports gewähren.

Die Würdigung und Auszeichnung findet im Rahmen gemeinsamer Auszeichnungsveranstaltungen von Stadt und SSB statt.

7.4 Die Gewährung von Zuwendungen für weitere satzungsgemäße Vorhaben ist zulässig.

Abschnitt 8:

Unterstützung bei der Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte

8.1 Die Stadt kann den Vereinen bei der Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte einen Zuschuss in Höhe von maximal 50 v.H. des Anschaffungswertes gewähren.

8.2 Der Anschaffungswert im Einzelfall muss mindestens 410,00 € netto betragen.

8.3 Der Bezuschussungsantrag ist hinsichtlich der Notwendigkeit der Anschaffung, des ausgewählten Typs sowie der Anschaffungskosten vom Fachverband zu befürworten.

8.4 Personengebundene Sportgeräte, Verschleißmaterial, Bälle sowie Sportbekleidung unterliegen der Förderung nicht.

II.2 Förderung der Vereine bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung, Sanierung und Instandsetzung sowie Errichtung vereinseigener Sportstätten

Abschnitt 1:

Unterhaltung sportlicher Nutzflächen

Als Berechnungsgrundlage für die städtische Zuwendung wird ein Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 € festgelegt.

1.1 Außensportanlagen

- Großfeld (mind. 5.400 m ²)	
Naturrasen	100 v.H. des Grundbetrages
Tennenbelag oder Bitumen	30 v.H. des Grundbetrages
Kunstrasen	50 v.H. des Grundbetrages
- Kleinfeld, Tennenbelag oder Bitumen	
250 - 600 m ² ,	10 v.H. des Grundbetrages
> 600 - 1000 m ² ,	20 v.H. des Grundbetrages
>1000 - <5400 m ²	30 v.H. des Grundbetrages
Bei Kunstrasen erhöhen sich die Zuschüsse jeweils um	10 v.H. des Grundbetrages
- Rundbahn, Tennenbelag (mindestens 300 m und 4 Bahnen)	50 v.H. des Grundbetrages
Bei Kunststoff erhöht sich der Zuschuss um	25 v.H. des Grundbetrages
- Laufbahn 100 m (mindestens 4 Bahnen)	25 v.H. des Grundbetrages
Bei Kunststoff erhöht sich der Zuschuss um	10 v.H. des Grundbetrages
- Schießsporteinrichtungen (je Anlage)	
• bis 12 Bahnen	50 v.H. des Grundbetrages
• über 12 Bahnen	100 v.H. des Grundbetrages

1.2 Überdachte Sportstätten

1.2.1 Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume, sonstige Sporträume mit

- 150 - 200 m ² Nutzfläche	100 v.H. des Grundbetrages
- >200 - 400 m ² Nutzfläche	150 v.H. des Grundbetrages
- >400 - 600 m ² Nutzfläche	200 v.H. des Grundbetrages
- >600 m ² Nutzfläche	300 v.H. des Grundbetrages

1.2.2 Kegelsportanlagen

- bis 2 Läufe	50 v.H. des Grundbetrages
- 3 und 4 Läufe	100 v.H. des Grundbetrages
- 5 und mehr Läufe	150 v.H. des Grundbetrages

Abschnitt 2:

Unterhaltung unnormierter Nutzflächen, Rand- und Rahmengrün sowie allgemeiner Verkehrsflächen

- >500 - 1.000 m ²	10 v.H. des Grundbetrages
- >1.000 - 5.000 m ²	25 v.H. des Grundbetrages
- >5.000 -10.000 m ²	50 v.H. des Grundbetrages
- >10.000 -20.000 m ²	75 v.H. des Grundbetrages
- >20.000m ²	100 v.H. des Grundbetrages

Abschnitt 3:

Unterhaltung von Sanitärflächen

Je m² anrechenbare Nutzfläche in WC,
Wasch- / Dusch- und Umkleideräumen: 7,00 € / Jahr

Abschnitt 4:

Erstattung von Bewirtschaftungskosten

- 4.1 Die Stadt Halle (Saale) kann anfallende Bewirtschaftungskosten für
- Wärmeversorgung (Fernwärme, Ferngas, Flüssiggas, feste Brennstoffe, Nachtstrom)
 - Elektroenergie
 - Wasserversorgung / Abwasserentsorgung / Regenwassereinleitung
- anteilig erstatten.
- 4.2 Die Erstattung von Bewirtschaftungskosten gemäß Ziffer 4.1 kann
- für Sporteinrichtungen im Eigentum der Stadt Halle (Saale) bis zu einer Höhe von 50 v.H. der nachgewiesenen Jahreskosten
 - für Sporteinrichtungen im Eigentum von Vereinen sowie anderer Eigentümer bis zu einer Höhe von 40 v. H. der nachgewiesenen Jahreskosten erfolgen.
- 4.3 Die Verrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich.
- 4.4 Die Bezuschussung kann für Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC, Aufenthaltsräume, Sporträume und Sport- und Pflegegeräte Räume) erfolgen. Anderweitig genutzte Räume, wie Saunaanlagen und Büros unterliegen der Förderung nicht.
- 4.5 Die dem Verein aus der Nutzung der Vereinssportanlage für den pflichtigen Sportunterricht der städtischen Schulen (städtischer Eigenbedarf) entstehenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung können durch weitere Zuschüsse ausgeglichen werden.
Die Zuschüsse können pro Monat
- . bis 100,00 € bei 20 bis 40 Stunden städtische Nutzung
 - . bis 150,00 € bei über 40 Stunden städtische Nutzung
- betragen.

Abschnitt 5:

Anschaffung von Geräten und Maschinen

- 5.1 Die Stadt kann die Anschaffung inventarisierungs- und nachweispflichtiger Geräte und Maschinen zur Pflege von Sport- und Nebenflächen sowie Reinigungsgeräte bis zu einer Höhe von 50 v.H. der Anschaffungskosten bezuschussen.
- 5.2 Der Anschaffungswert muss im Einzelfall mindestens 410,00 € netto betragen.
- 5.3 Die von der Stadt bezuschussten Vermögenswerte gehen in das Eigentum des Antragstellers über.
Die Aufnahme der Vermögenswerte in das Vereinsvermögen ist der Stadt zu bestätigen.

Abschnitt 6:

Bauunterhaltung, Sanierung und Instandsetzung sowie Neubau von Vereinssportstätten

- 6.1 Gefördert werden können die Bauunterhaltung, Sanierung und Instandsetzung, der behindertengerechte Ausbau, Bewirtschaftungskosten senkende Maßnahmen sowie die Erweiterung und der Neubau von Sporteinrichtungen.
- 6.2 Die Ausführungsrichtlinie des Landessportbundes Sachsen-Anhalt zur Förderung des Sportstättenbaus findet in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung.
- 6.3 Die Bezuschussung beträgt in der Regel 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.4 Bei Feststellung des erheblichen Interesses der Stadt an der Durchführung einer Baumaßnahme kann die Zuwendung von der Regelförderung gemäß Ziffer 6.3 abweichen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen
 - zur Verbesserung der sozialen Bedingungen
 - zum behindertengerechten Ausbau
 - zum Schutze der Umwelt
 - zur Einsparung von Energie und Trinkwasser.
- 6.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten als Eigenanteil zu erbringen sowie die Fördermöglichkeiten anderer Fördermittelgeber auszuschöpfen.
- 6.6 Sofern das Grundstück nicht Eigentum der Stadt Halle (Saale) ist und die städtische Zuwendung mehr als 10.000 € beträgt, ist zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs grundsätzlich eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus städtischen Mitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchlich einzutragen. Die Gewährung einer Zuwendung ist nur zulässig, wenn dem Maßnahmeträger für die Dauer der Zweckbindungsfrist ein vertraglich gesichertes Nutzungsrecht zusteht. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.
- 6.7 Für jede nach den Festlegungen des Abschnitts 6 von der Stadt bezuschusste Maßnahme ist eine Realisierungsmaßnahme zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Fördermittelempfänger abzuschließen.
- 6.8 Für Maßnahmen, die über die Regelförderung gemäß Ziffer 6.3 hinausgehen, ist eine Realisierungsvereinbarung zwischen dem zuständigen städtischen Geschäftsbereich und dem Fördermittelempfänger abzuschließen.

Abschnitt 7:

Anmietung von Sporteinrichtungen

- 7.1 Die Stadt Halle (Saale) kann Vereinen bei der Anmietung von Sporteinrichtungen anderer Eigentümer für die Entrichtung des Mietzinses Zuschüsse gewähren.
- 7.2 Die städtischen Zuschüsse können bis 50 v.H. des monatlichen Mietzinses betragen.
- 7.3 Verrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich.
- 7.4 Die Bezuschussung beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume und Flächen, Sanitär-, Aufenthalts- und Umkleideräume.
- 7.5 Die Bezuschussung durch die Stadt ist nur zulässig, wenn die Anmietung von Einrichtungen anderer Eigentümer zur Ausübung des Vereinssports bzw. in einer Sportart unumgänglich ist und die Stadt keine adäquate Einrichtung zur Verfügung stellen kann.
- 7.6 Die stunden- und tageweise Anmietung von Sportrichtungen oder Nutzungseinheiten anderer Eigentümer ist nicht förderfähig.